

Satzung
über die Benutzung
der
Kreis- und Stadtbücherei Gummersbach
in der geltenden Fassung

§ 1

Allgemeines

Die Kreis- und Stadtbücherei ist eine allen Einwohnern der Stadt Gummersbach und des Oberbergischen Kreises dienende Kultureinrichtung, die von Stadt und Kreis unterhalten wird.

§ 2

Benutzerkreis

1. Die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei ist jedem Einwohner der Stadt und des Kreises gestattet.
2. Die Leitung der Bücherei kann auch auswärtige Leser zulassen.

§ 3

Anmeldung und Benutzerausweis

1. Bei der Anmeldung als Benutzer der Kreis- und Stadtbücherei ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Die Leitung der Bücherei kann auch andere amtliche Dokumente zur Feststellung der Personalien anerkennen.
2. Der Benutzer hat sich durch eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu verpflichten; bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Verpflichtungserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
3. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Ausweises sowie Änderungen der Personalien einschließlich aller Wohnungswechsel sind der Kreis- und Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Entleihung und Rückgabe der Bücher und Medien

1. Das Entleihen der Bücher und anderer Medien erfolgt nur während der allgemeinen Öffnungszeiten der Kreis- und Stadtbücherei. Bücher und Sprachlehrgänge werden 4 Wochen, DVDs, CDs, CD-ROMs, Kassetten, Videos und Zeitschriften 1 Woche ausgeliehen. Lexika, Loseblattsammlungen sowie einige besonders wertvolle Bücher können nicht entliehen, sondern nur in der Bücherei eingesehen werden.
2. Die Weitergabe entliehener Bücher oder Medien an Dritte ist unzulässig.
3. Die Anzahl der zu entleihenden Bücher oder Medien kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
4. Nicht zurückgegebene Bücher oder Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist und deren Rückgabe erfolglos angemahnt wurde, werden nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften kostenpflichtig eingezogen.
5. Wird die Leihfrist der entliehenen Bücher oder Medien ohne Einwilligung der Bücherei überschritten, ist eine Versäumnisgebühr nach § 7 Abs. 1 zu entrichten.

§ 5

Leihverkehr

1. Bücher, die nicht im Bestand der Kreis- und Stadtbücherei sind, werden – soweit möglich – durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft.
2. Die Entleihung von Büchern über den auswärtigen Leihverkehr unterliegt im übrigen den Bedingungen dieser Benutzungsordnung.
3. Für die Beschaffung von Büchern über den auswärtigen Leihverkehr werden Gebühren nach § 7 Abs. 1 erhoben.

§ 6

Behandlung der Bücher und Medien sowie Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Bücher und Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Als Buchbeschädigung gelten u.a. auch das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, das Abändern von Buchtexten und das Einschreiben von Bemerkungen.
2. Der Verlust oder die Beschädigung von Büchern und Medien ist unverzüglich der Kreis- und Stadtbücherei zu melden. Für Verlust oder Beschädigung ist der Benutzer in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Jeder Benutzer hat sich bei der Entgegennahme der Medien von deren einwandfreien Zustand zu überzeugen und die Büchereileitung auf etwaige Mängel oder Schäden hinzuweisen. Spätere Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Benutzer, in deren Familien oder Wohnung eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bücherei zu verständigen, damit die Bücher abgeholt und desinfiziert werden können.

§ 7

Gebühren

1. An Gebühren sind zu entrichten:

- I. Für die Benutzung der Bücherei werden folgende Jahresgebühren erhoben (für 12 Monate ab Einzahlungsdatum):

Familien	20,00 €
Erwachsene	15,00 €
Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende	7,50 €

Für Empfänger von Leistungen nach SGBXII u. Arbeitslosengeld 2:

Familien	10,00 €
Erwachsene	7,50 €

- II. Versäumnisgebühren:

je angefangene Woche Fristüberschreitung

1. Woche	0,50 €
für die 2. Woche	Gebühr der 1. Woche plus 1,00 €
ab der 3. Woche	Gebühr der 1. + 2. Woche plus 1,50 € pro Woche

jeweils pro entliehenem Medium zuzüglich Portokosten

- III. Gebühren für Bestellungen aus dem auswärtigen Leihverkehr, Fotokopien und Vorbestellungen

a) Vorbestellungen aus den Bestand der Kreis- und Stadtbücherei pro Medium	1,00 €
b) Auswärtiger Leihverkehr	
– Bestellung von Medien pro Medieneinheit	1,50 €
– zuzüglich der in der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung festgelegten Entschädigung für positiv erledigte Online-Bestellungen pro Medieneinheit	1,50 €
c) Fotokopien, die in der Kreis- und Stadtbücherei gemacht werden, pro Seite	0,15 €
d) Kopien von Mikrofilmen, die in der Kreis- und Stadtbücherei gemacht werden, pro Seite	1,50 €
e) Kopien von Mikrofilmen für wissenschaftliche Arbeiten pro Seite	0,50 €
f) Kopien von Mikrofilmen für wissenschaftliche Arbeiten von Schülern und Studenten, pro Seite	0,25 €

- | | |
|--|--------|
| IV. Ersatz von Leserausweisen bei Verlust
pro Ausweis | 2,50 € |
| V. Gebühren für die Benutzung des Internetanschlusses | |
| a) pro angefangene 15 Minuten Benutzungszeit | 0,75 € |
| b) Ausdrücke pro Seite A4 | 0,15 € |
2. Die Gebühren unterliegen der Betreuung im Verwaltungszwangsverfahren nach der Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW S. 216 / SGV. NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung der Bücherei

Personen, die gegen diese Bestimmungen mehrfach erheblich verstoßen, können von der Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei zeitweilig oder für dauernd ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der jeweils aktuellen Fassung in Kraft.